

BERATUNGSRUNDBRIEF

Frühherbst 2018

Raps umbrechen?

Durch die langanhaltende Sommertrockenheit sind viele Rapsbestände ungleichmäßig aufgelaufen. Ursache dafür ist vor allem das fehlende Keimwasser. Geringer Bodenschluss und nicht immer optimale Ablagetiefe des Saatguts haben ihr Übriges getan. Der flächendeckende Regen am vorletzten Septemberwochenende brachte endlich genügend Wasser für die Keimung.

Der Oktober hat begonnen. Der Raps ist vielerorts flächig aufgelaufen, hat aber oft erst die Keimblätter bis höchstens ein Laubblatt gebildet. Aktuell ziehen viele Landwirte einen Umbruch in Betracht, um alternativ Winterweizen zu bestellen.

Hier sollte nicht vorschnell gehandelt werden. Raps besitzt ein sehr hohes Kompensationsvermögen. Er benötigt **eine Bestandsdichte von 15 Pflanzen/m², um sein Ertragspotenzial auszuschöpfen**. 15 Pflanzen/m² finden sich aktuell auf



Unterschiedliche Entwicklungsstadien in diesem Herbst

den meisten Rapsflächen und weiterhin ist Wachstumswetter gemeldet. Zusammen mit der milden Winterwitterung der vergangenen Jahre kann der Raps noch 4 bis 5 Blätter ausbilden.

Abwarten und nicht voreilig umbrechen!

Bevor der Winterraps umgebrochen und voreilig Winterweizen gesät wird (doppelte Aussaatkosten), sollten folgende Aspekte beachtet werden:

- Die Böden sind für Oktober noch sehr warm. Der Oberboden ist durchfeuchtet. Jetzt würde ein Umbruch enorme Stickstoffmengen aus dem Boden freisetzen. Die aktuell schon sehr hohen N_{\min} -Werte unter Raps würden steigen und wahrscheinlich **zu einer hohen Belastung des Grundwassers mit Nitrat führen**.
- In reinen Ackerbaubetrieben ist oft der Winteraps die einzige Blattfrucht. Wird der Raps jetzt umgebrochen und Winterweizen bestellt, ist nicht mit hohen Erträgen wohl aber mit höheren Kosten zu rechnen, da der Weizen nun unter Umständen die dritte Winter-Halmfrucht ist.
- Liegen Ungrasprobleme (z. B. Ackerfuchschwanz) oder sogar Herbizidresistenzen vor? Die wichtigsten Ungräser keimen vornehmlich im Herbst. Ein erneuter Winterweizen schränkt den Wirkstoffwechsel ein und beschleunigt Herbizidresistenzen.
- Es können Nachbauprobleme bestehen! Wurden im Raps bereits clomazone- oder metazachlorhaltige Produkte eingesetzt, muss zur Sicherung vor dem Winterweizen mindestens gepflügt werden. An einen kostengünstigen Umbruch im Herbst ist daher nicht zu denken.
- Anbaudiversifizierung beachten! Betriebe größer 30 ha Ackerfläche müssen mindestens 3 Kulturen anbauen. Die größte darf 75 % Anbauumfang nicht übersteigen, die kleinste 5% nicht unterschreiten.

Geben Sie dem Raps noch den Herbst über Zeit, sich zu entwickeln und vertagen Sie die Umbruchentscheidung ins Frühjahr.

Zeichnet sich ab, dass der Raps dann umgebrochen werden muss, kann über folgende Alternativen nachgedacht werden:

- Mais und Leguminosen sind „Blattfrüchte“ mit vergleichbarem Vorfruchtwert.
- Sommergerste und Sommerweizen.
- Hafer, bringt ähnlich positive phytosanitäre Aspekte wie der Raps mit sich und kann diesen in einer Raps-Wintergetreide-Fruchtfolge Übergangsweise ersetzen.
- Sommerraps liefert einen vergleichbaren Vorfruchtwert wie Winterraps. Das Ertragsniveau (25-35 dt/ha) ist geringer, dafür ist aber die Bestandsführung günstiger. Sorgfältige Schädlingskontrolle (Rapsglanzkäfer!) notwendig. Rapsglanzkäfer wandern nach der Winterrapsblüte in den Sommerraps über. Ein Anbau ist bei frühem Vegetationsbeginn zu empfehlen!

Keine Bearbeitung auf Sommerfruchtflächen ohne Bewuchs!

Wenn auf Grund von Fruchtfolgeumstellungen eine bislang für Winterfrucht vorgesehene Fläche erst im kommenden Jahr mit Sommerfrucht bestellt wird, sollte mindestens bis in den Januar auf jede Bodenbearbeitung verzichtet werden.

Optimale Bodengare

Die extreme Sommertrockenheit hat auch eine gute Seite – für die Bodenstruktur. Die Ernte von Getreide und auch Mais erfolgte unter trockenen Bedingungen. Der Boden wurde im Vergleich zu feuchteren Jahren bei der Ernte nicht belastet. Selbst „Altverdichtungen“ (u. a. aus dem nassen

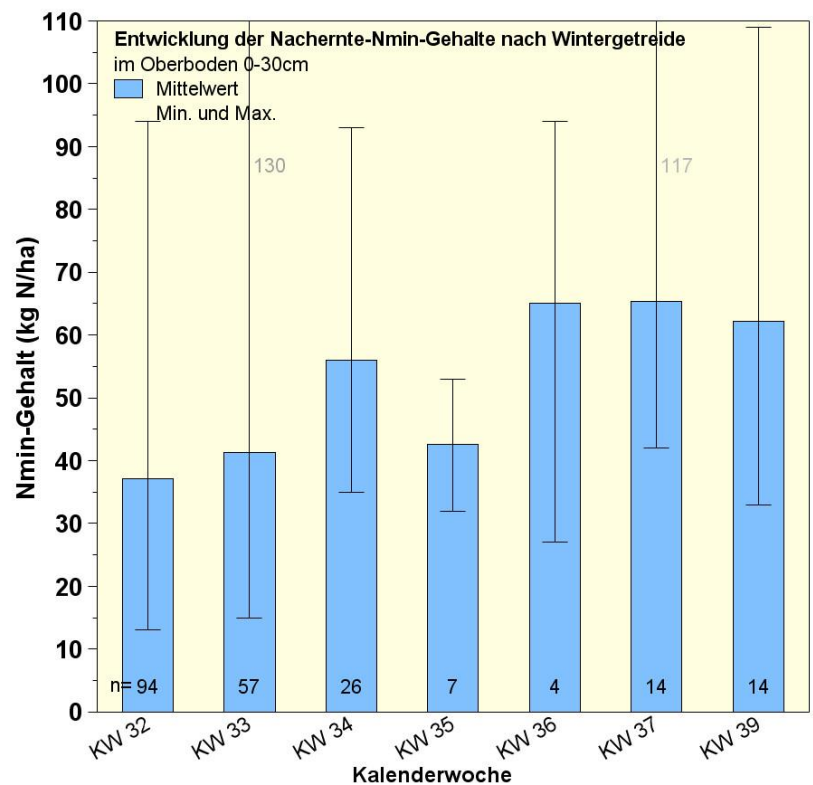
Herbst 2017) hat die tiefreichende Trockenheit auf den meisten Böden „gелockert“.



Gute Bodenstruktur einfach mit dem Spaten erkennbar

Eine intensive Lockerung vor der Weizenaussaat ist diesen Herbst nicht nötig.

Die Böden haben oft eine hervorragende Bodengare und „fallen“ sehr feinkrümelig. Ein optimales Saatbett für den Winterweizen kann diesen Herbst mit einer flachen Bodenbearbeitung hergerichtet werden. Das spart Zeit, schont den Geldbeutel und das Grundwasser!



Entwicklung der Nachernte-N_{min}-Gehalte nach Wintergetreide

Aktuelle N-Versorgung im Boden

Ver mehrt durchgeführte Nachernte- N_{\min} -Untersuchungen zeigen: Die **Böden** sind für den Zeitraum Herbst fast ausnahmslos **sehr gut bis übermäßig mit Stickstoff versorgt!** Dies ist beispielhaft für Wintergetreide in der Grafik (vorherige Seite) zu erkennen. Trotz trockener Bedingungen und nur vereinzelter Niederschläge sind die N_{\min} -Werte seit der Ernte angestiegen und steigen weiter. Dies zeigt das **hohe Mineralisierungspotenzial** der Böden, welches dieses Jahr unter anderem durch die warmen Böden und eine langjährige organische Düngung gesteigert wurde.

Zwischenfrüchte in trockenen Zeiten

Die gleichen trockenheitsbedingten Probleme wie der Raps haben auch die oft zu spät gesäten Zwischenfrüchte. Bereits geringe Bodenunterschiede machen sich dieses Jahr bemerkbar. Auf vielen Flächen sind Zwischenfrüchte erst nach dem letzten Regen aufgelaufen und werden keine üppigen Bestände mehr bilden. **Gute Bestände bilden früh gesäte Zwischenfrüchte** und solche, die **sofort nach einer wassersparenden Bodenbearbeitung** gesät wurden. Spät oder mit Pause zwischen Bearbeitung und Saat gesäte Zwischenfrüchte lagen oft lange im trockenen Boden.



Buchweizen als Sommerzwischenfrucht kommt besser als Rami mit trockenen Bedingungen zurecht

Auch kleine Zwischenfruchtbestände sollten aufgrund der aktuellen N-Versorgung im Boden so lange wie möglich stehen bleiben. Sie nehmen,

wie die letzten Jahre gezeigt haben, bis Ende November zumindest noch einen (Groß-)Teil des überschüssigen Stickstoffs im Boden auf und vermindern somit das Auswaschungspotential und stehen der Folgekultur im nächsten Frühjahr als Gründünger zur Verfügung.

Verunkrautung und Ausfallkulturen in den Zwischenfrüchten

Durch die fehlenden Niederschläge hat sich auch das Auflaufen von Unkräutern und Ausfallkulturen deutlich verzögert, sodass häufig keine Bekämpfung vor der Zwischenfruchtaussaat stattfinden konnte bzw. die Zwischenfrucht die Unkräuter nicht ausreichend unterdrücken konnte. Mischbestände sind die Folge. Eine Bodenbearbeitung oder chemische Bekämpfung ist nach Greening-Vorgaben nicht erlaubt und in Wasserschutzgebieten aufgrund der erhöhten Nitratauswaschungsgefahr nicht sinnvoll.

Besonders Leguminosen oder Zwischenfruchtgemenge mit Leguminosen dürfen nicht vor Ende des Winters umgebrochen werden, da diese im Boden schnell umgesetzt werden und der Stickstoff direkt ausgewaschen werden kann.

Geben Sie den Zwischenfrüchten noch Zeit zur Entwicklung – in den letzten Jahren war das größte Massenwachstum im Oktober und November zu verzeichnen. Das Schlegeln, Mulchen, Häckseln oder Beweiden der Bestände ist erlaubt, aber nur bei sehr üppigem Aufwuchs sinnvoll – was dieses Jahr i.d.R. nicht der Fall ist.

Vor Sommergetreiden als Folgefrucht sollte über Winter (Dezember - Februar), wenn die Witterung und die gesetzlichen Vorgaben es zulassen, die Zwischenfrucht flach mit dem Grubber oder der Scheibenegge eingearbeitet werden.

Folgt auf die Zwischenfrucht Mais, bleibt genügend Zeit bis zur Aussaat. In diesem Fall dient eine bis ins beginnende Frühjahr unbearbeitete Zwischenfruchtfläche als Bodendeckung (Mulch).

Sie minimiert so Erosionsrisiken und Verschlammungen.

Was verbirgt sich hinter der Stoffstrombilanz und wer muss eine machen?

Seit diesem Jahr sind bereits einige Betriebe verpflichtet eine Stoffstrombilanz zu berechnen. In der Stoffstrombilanz werden die Nährstoffkreisläufe des gesamten Betriebs in die Berechnung einbezogen. Alle Stickstoff- und Phosphor-Zufuhren in den Betrieb (Mineraldünger, organische Dünger, Saatgut, Futtermittel, Tierzukaufe) müssen mit den Stickstoff- und Phosphor-Ausfuhren aus dem Betrieb (pflanzliche und tierische Verkaufsprodukte, Tierverluste, abgegebene organische Dünger) verrechnet werden. Der berechnete Bilanzüberschuss darf nicht über 175 kg N/ha liegen.

Die Stoffstrombilanz muss zusätzlich zum Nährstoffvergleich nach DüV (Feld-Stall-Bilanz) erstellt werden.

Ab 2018 müssen zunächst Betriebe die Stoffstrombilanz rechnen, auf die Folgendes zutrifft:

- Betriebe, die mehr als 50 Großvieheinheiten (GVE) und gleichzeitig einen Tierbesatz von mehr als 2,5 GVE/ha haben.
- Betriebe, die mehr als 30 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und gleichzeitig einen Tierbesatz von mehr als 2,5 GVE/ha haben.
- Betriebe, die mehr als 750 kg N-Anfall aus eigener Tierhaltung (entspricht z.B. ca. 180 m³ Rindergülle) haben und mehr als 750 kg N-Gesamt betriebsfremden Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Gärrest, Festmist, Hühnertrockenkot) aufnehmen.

➔ Betriebe die diese Schwellenwerte unterschreiten, aber die Grenzwerte im Nährstoffvergleich des vorangegangenen Jahres überschreiten, müssen ebenfalls die Stoffstrombilanz rechnen!

Grenzwerte Nährstoffvergleich:

- 50 kg N/ha (dreijähriges Mittel)
- 10 kg P₂O₅/ha (sechsjähriges Mittel)
- Biogasanlagen, die über 750 kg N-Gesamt in Form von Wirtschaftsdünger aufnehmen oder mit einem verpflichteten Betrieb in einem funktionalen Zusammenhang stehen oder von diesem Wirtschaftsdünger aufnehmen.

Ab 2023 verschärfen sich die Vorgaben und weitere Betriebe müssen dann die Stoffstrombilanz rechnen:

- Betriebe mit mehr als 20 ha LN
- Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten
- Betriebe mit weniger als 20 ha LN, die mehr als 750 kg N-Gesamt betriebsfremden Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Gärrest, Festmist, Hühnertrockenkot) aufnehmen.

Abstandsaufgaben zu Oberflächengewässern nach dem Hessischen Wassergesetz

Die Abstandsaufgaben zu Oberflächengewässern wurden mit der Änderung des hessischen Wassergesetzes verschärft. Seit dem 06.06.2018 gelten folgende Neuerungen:

- An ständig oder zeitweilig wasserführenden Gewässern ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln innerhalb der ersten 4 m ab der Böschungsoberkante verboten.
- Ab dem 01.01.2022 ist in dem Bereich von 4 m ab der Böschungsoberkante auch das Pflügen untersagt.

Sollten Sie Fragen zu den Themen des Rundbriefes haben, können Sie gerne bei uns weitere Informationen abfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Peter

Karl-Heinrich Bickel